

Strafrechtlich registrierte Kriminalität in Baden-Württemberg 1997

Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik

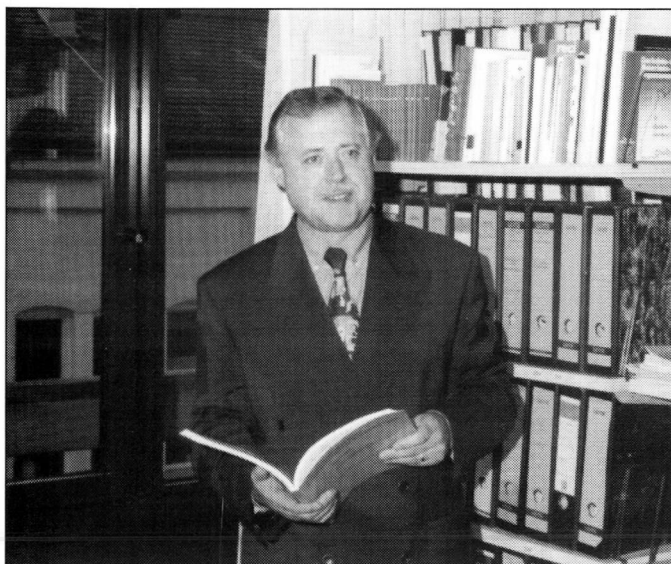
Fragen zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität sowie die Gewährleistung von Sicherheit durch Polizei und Justiz, die ein elementares Bedürfnis der Menschen und Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat ist, finden gegenwärtig bei vielen Bürgerinnen und Bürgern, in der öffentlichen Diskussion und in den Medien große Aufmerksamkeit. Sie haben in jüngster Zeit mit Blick auf die zunehmende Jugendkriminalität noch weiter an Bedeutung gewonnen. Zur Darstellung und Beurteilung des Ausmaßes und der Entwicklung der strafrechtlich registrierten Kriminalität und der gerichtlichen Reaktionen sind die Ergebnisse der jährlich bundesweit geführten Strafverfolgungsstatistik (häufig auch Verurteiltenstatistik genannt) wichtige Signale und Entscheidungsgrundlage für Justiz, Politik und kriminologische Forschung. Nicht zuletzt tragen solide statistische Informationen in hohem Maße auch hier zur Versachlichung der Diskussion bei. Im folgenden Beitrag werden die aktuellen Entwicklungen der im Jahr 1997 von den baden-württembergischen Gerichten rechtskräftig verurteilten Personen, vor allem im Hinblick auf die Altersstruktur der Verurteilten, der von ihnen begangenen Straftaten und der von den Gerichten verhängten Sanktionen, dargestellt.

Zur Darstellung und Beurteilung des Ausmaßes und der Struktur der registrierten Kriminalität werden neben den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfaßten Fällen und Tatverdächtigen vor allem die im Laufe eines Jahres wegen Verbrechen und Vergehen gerichtlich abgeurteilten und verurteilten Personen der Strafverfolgungsstatistik (auch Verurteiltenstatistik genannt) herangezogen.

In der PKS werden die polizeilich registrierten Straftaten, jedoch ohne Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte, sowie die ermittelten Personen (einschließlich Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren) ausgewiesen. Bei den in der PKS aufgenommenen Straftaten handelt es sich um eine erste Einstufung und um Tatverdächtige, wobei der einzelne Fall vor Gericht nicht selten eine andere strafrechtliche Bewertung erhält. Demgegenüber erfaßt die Strafverfolgungsstatistik alle rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen, in der auch Verkehrsstrafaten und Staatsschutzdelikte einbezogen sind; dagegen bleiben die von Staatsanwaltschaften eingestellten Ermittlungsverfahren unberücksich-

tigt. Da Kinder unter 14 Jahren nach dem Strafgesetzbuch noch nicht strafmündig sind und deshalb eine gerichtliche Verurteilung nicht erfolgen kann, sind sie in dieser Statistik nicht enthalten. Infolge methodischer und zeitlicher Unterschiede von PKS und Strafverfolgungsstatistik (zum Beispiel unterschiedlicher Erhebungszeitpunkt, Tatverdächtige bzw. Verurteilte) sowie wegen der voneinander unabhängigen strafrechtlichen Bewertung durch die Polizei und die Gerichte lassen sich die Ergebnisse dieser beiden Statistiken nicht unmittelbar aufeinander beziehen und nicht zu einem einheitlichen Gesamtbild der Kriminalität zusammenführen.

Die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik wie auch der Polizeilichen Kriminalstatistik können nur die strafrechtlich registrierte bzw. die polizeilich registrierte Kriminalität, nicht jedoch das gesamte Ausmaß der tatsächlichen Kriminalität darstellen. Durch das verbleibende Dunkelfeld, das sich als Differenz zwischen tatsächlich begangenen und statistisch registrierten Straftaten beschreiben läßt, sind daher Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung und zur Straffälligkeit der Bevölkerung nur eingeschränkt möglich. Dennoch liefern beide Kriminalstatistiken wichtige statistische Informationen über Umfang und Entwicklung der registrierten Kriminalität. Des weiteren informiert die Strafverfolgungsstatistik über Reaktionen der Gerichte auf straffälliges Verhalten und ist empirische Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen sowie für die kriminologische Forschung. Unverzichtbar sind die Ergebnisse dieser Statistik bei Gesetzesänderungen und zur Beobachtung der Umsetzung durch die richterliche Praxis sowie zur Beurteilung der Wirkungen der veranlaßten rechtlichen Regelungen.



Der Autor: Dipl.-Volkswirt Reinfried Pailer ist Leiter des Referats "Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Ausländer, Rechtspflege" im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Mehr als 120 000 Straffällige 1997 gerichtlich verurteilt – erneut leichte Zunahme der Verurteiltenzahl

Die Zahl der gerichtlich Verurteilten in Baden-Württemberg ist im vergangenen Jahrzehnt durch eine gegenläufige Entwicklung geprägt: Die seit Ende der 80er Jahre (1988: 110 700 Verurteilungen) bis Anfang der 90er Jahre rückläufige Zahl der von den Gerichten wegen Vergehen und Verbrechen ausgesprochenen Verurteilungen erreichte 1991 mit knapp 107 000 verurteilten Per-

sonen den bisher niedrigsten Wert. Danach stieg die Gesamtzahl der Verurteilungen 1993 besonders stark an und erreichte 1994 mit fast 123 000 die höchste bisher im Land registrierte Verurteiltenzahl. Nach einer erneut leichten Abnahme der Zahl der verurteilten Personen im Jahr 1995, die hauptsächlich auf den Rückgang bei den verurteilten Nichtdeutschen zurückzuführen war, stieg sie seitdem wieder an.

Im Jahr 1997 hatten sich nach Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik insgesamt 141 400 Personen vor baden-württembergischen Gerichten zu verantworten, gegen die ein Strafverfahren durch gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurde. Wie aus *Tabelle 1* ersichtlich, endeten die Strafverfahren für 120 500 Angeklagte (knapp 85 %) mit einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht. Bei immerhin 3 400 Fällen (2,4 %) entschieden die Gerichte auf Freispruch, und bei 17 500 Beschuldigten (14,8 %) wurden die Strafverfahren durch Einstellung, Absehen von Strafe oder durch sonstige Entscheidung (zum Beispiel Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung) abgeschlossen. Damit hatte die Zahl der Verurteilungen gegenüber 1996, also innerhalb Jahresfrist, um 1 900 oder 1,6 % weiter zugenommen. Trotzdem lag 1997 die Verurteiltenzahl um fast 2 300 (- 1,8 %) unter dem bisherigen Höchststand im Jahr 1994.

Belastung der Bevölkerung mit strafrechtlich registrierter Kriminalität ähnlich hoch wie Mitte der 80er Jahre

Um Einflüsse auszuschließen, die von der quantitativen Entwicklung der Bevölkerung ausgehen, werden zur Darstellung der Kriminalitätsbelastung, das heißt dem Ausmaß der strafrechtlich registrierten Kriminalität in der Gesellschaft, meist sogenannte Verurteiltenziffern berechnet. Hierbei wird die Verurteiltenzahl in Relation gesetzt zu 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung. Diese Verurteiltenziffer lag 1997 mit 1 380 um 1,1 % leicht über dem Wert des Vorjahres und entsprach in etwa dem Wert Mitte der 80er Jahre (1985: 1 395). Im Vergleich zum Höchststand 1994 (1 424) ergab sich in diesem kurzen Zeitraum ein leichter Rückgang dieses Meßwertes um etwa 3 %. Bei der Verwendung der Verurteiltenziffer als Indikator für die (gerichtlich registrierte) Kriminalitätsbelastung ist allerdings zu bedenken, daß alle durch die Staatsanwaltschaften bereits eingestellten Ermittlungsverfahren in den Angaben der Strafverfolgungsstatistik nicht enthalten sind. Außerdem wird die Verurteiltenziffer auch von der Intensität und dem Erfolg der Ermittlungsbemühungen der Polizei beeinflusst, da eine höhere polizeiliche Aufklärungsquote in der Regel auch zu einer höheren Verurteiltenzahl führt.

Tabelle 1
Rechtskräftig Verurteilte in Baden-Württemberg 1992 bis 1997 nach Personengruppen und Staatsangehörigkeit

Jahr	Rechtskräftig Verurteilte insgesamt		Davon			Veränderung gegenüber dem Vorjahr			
			Jugendliche (14 - 17 Jahre)	Heranwachsende (18 - 20 Jahre)	Erwachsene (21 Jahre und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
	Anzahl	VUZ ¹⁾	Anzahl			%			
Insgesamt									
1992	106 502	1 259	4 934	11 028	90 540	+ 0,8	+ 2,5	+ 2,1	+ 0,5
1993	120 076	1 402	5 269	12 358	102 449	+ 12,8	+ 6,8	+ 12,1	+ 13,2
1994	122 730	1 424	5 112	12 460	105 158	+ 2,2	- 3,0	+ 0,8	+ 2,6
1995	118 293	1 368	5 651	11 474	101 168	- 3,6	+ 10,5	- 7,9	- 3,8
1996	118 550	1 365	6 427	12 096	100 027	+ 0,2	+ 13,7	+ 5,4	- 1,1
1997	120 474	1 380	6 983	12 170	101 321	+ 1,6	+ 8,7	+ 0,6	+ 1,3
Deutsche									
1992	75 561	1 002	3 140	7 548	64 873	- 6,2	- 1,8	- 7,7	- 6,2
1993	76 070	1 000	3 230	7 124	65 716	+ 0,7	+ 2,9	- 5,6	+ 1,3
1994	77 905	1 030	3 165	7 215	67 525	+ 2,4	- 2,0	+ 1,3	+ 2,8
1995	78 897	1 041	3 629	7 036	68 232	+ 1,3	+ 14,7	- 2,5	+ 1,1
1996	80 624	1 061	4 221	7 656	68 747	+ 2,2	+ 16,3	+ 8,8	+ 0,8
1997	82 505	1 082	4 693	7 909	69 903	+ 2,3	+ 11,2	+ 3,3	+ 1,7
Nichtdeutsche									
1992	30 941	3 363	1 794	3 480	25 667	+ 23,2	+ 11,0	+ 32,4	+ 23,0
1993	44 006	4 368	2 039	5 234	36 733	+ 42,2	+ 13,7	+ 50,4	+ 43,1
1994	44 825	4 264	1 947	5 245	37 633	+ 1,9	- 4,5	+ 0,2	+ 2,5
1995	39 396	3 695	2 022	4 438	32 936	- 12,1	+ 3,9	- 15,4	- 12,5
1996	37 926	3 493	2 206	4 440	31 280	- 3,7	+ 9,1	+ 0,1	- 5,0
1997	37 969	3 427	2 290	4 261	31 418	+ 0,1	+ 3,8	- 4,0	+ 0,4

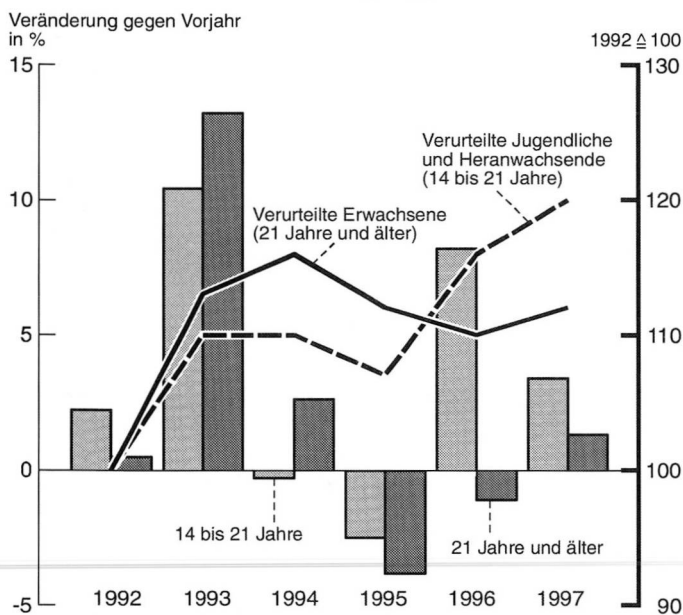
1) Verurteiltenziffer: die auf 100 000 Einwohner der entsprechenden strafmündigen Bevölkerungsgruppe entfallende Zahl der Verurteilten. Die VUZ der Nichtdeutschen dürfte leicht überhöht sein, da nur die Zahlen über die bei den Einwohnermeldebehörden registrierten ausländischen Personen vorliegen. Nicht berücksichtigt werden kann - da nicht bekannt - die Zahl der sich illegal im Land aufhaltenden Ausländer oder ausländischen Touristen, die bei einer Verurteilung in der Statistik mitgezählt werden.

Jeder sechste Verurteilte ist noch keine 21 Jahre alt

Junge Menschen, im engeren Sinne Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre), sind nicht nur Opfer von Kriminalität, sondern begehen – in den letzten Jahren mit steigender Tendenz – auch selbst Straftaten. Wie bereits erwähnt, bleiben Straftaten von Kindern in der Verurteiltenstatistik unberücksichtigt, da Kinder unter 14 Jahren nach dem Strafgesetzbuch nicht strafmündig sind und sich nicht vor Gericht verantworten müssen. Von den insgesamt 120 500 Verurteilungen im Jahr 1997 entfielen knapp 7 000 auf Jugendliche, 12 200 auf Heranwachsende und 101 300 auf Erwachsene (21 Jahre und älter). Damit war gut jeder sechste Verurteilte in Baden-Württemberg noch keine 21 Jahre alt. Unter Berücksichtigung des statistisch nicht ausweisbaren Dunkelfeldes dürfte jedoch die Zahl der von jungen Menschen unter 21 Jahren begangenen Verfehlungen in Wirklichkeit erheblich höher sein als die von der Polizei und den Gerichten registrierte Kriminalität.

Ähnlich der von der Polizei festgestellten steigenden Kriminalität junger Menschen, die von Tatverdachtsfällen ausgeht (PKS), hat sich auch die Zahl der unter 21jährigen Verurteilten 1997 gegenüber dem Vorjahr um 630 oder 3,4 % erhöht. Allerdings war im Jahr zuvor, von 1995 auf 1996, ein noch merklich höherer Anstieg um über 8 % errechnet worden. Damit setzte sich der in den letzten Jahren beobachtete Trend steigender Verurteiltenzahlen dieser Altersgruppe im Jahr 1997 weiter fort (Schaubild 1). In den vergangenen fünf Jahren, zwischen 1992 und 1997, nahm ihre Zahl von 16 000 auf 19 200 um fast 20 % zu. Gleichzeitig stieg auch der Anteil der unter 21jährigen Delinquenten von 15,0 % (1992) auf 15,9 % im Berichtsjahr an. Deutlich zeigt sich die gestiegene gerichtlich registrierte Straffälligkeit der 14- bis 21jährigen auch an ihrer Verurteiltenziffer (Verurteilungen auf 100 000 Einwohner der altersgleichen Bevölkerung), die 1997 innerhalb Jahresfrist um 1,7 % anstieg und sich damit von 2 098 im Jahr 1992 auf 2 465 (1997) um fast 18 % deutlich erhöhte.

Schaubild 1
Rechtskräftig Verurteilte in Baden-Württemberg 1992 bis 1997 nach Altersgruppen



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

54 99

Überdurchschnittlicher Anstieg der Verurteiltenzahl jugendlicher Straftäter

Bei einer weiteren Differenzierung der jüngeren Delinquenten nach dem Alter fällt der im Vergleich zum Vorjahr erneut relativ starke Anstieg der verurteilten Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren auf. Wie Tabelle 1 zeigt, erhöhte sich ihre Zahl innerhalb Jahresfrist um 8,7 % erneut überdurchschnittlich, wenn gleich prozentual weniger stark als in den beiden Jahren zuvor (1996: 13,7 %, 1995: + 10,7 %). Während die Verurteilung jugendlicher Straffälliger über viele Jahre hinweg etwa zwischen Mitte der 80er Jahre und Anfang der 90er Jahre sinkende Tendenz aufwies, wuchs ihre Zahl in den letzten fünf Jahren um fast 42 % von 4 900 (1992) auf knapp 7 000 im Berichtsjahr wieder stark an. Dieser relativ drastische Anstieg der Verurteiltenzahl bei den jugendlichen Tätern überrascht nicht zuletzt auch deshalb, weil in den letzten Jahren Staatsanwälte und Jugendrichter, insbesondere bei den leichteren von Jugendlichen begangenen Straftaten, immer häufiger zugunsten anderer erzieherischer Maßnahmen entscheiden und von einer weiteren Verfolgung der Straftaten absehen. Die Grundlage hierfür bietet das Jugendgerichtsgesetz, bei dem der Erziehungsgedanke Leitprinzip und Eckpfeiler ist. Daher lassen die in jüngster Zeit stärker gestiegenen Verurteiltenzahlen dieser Altersgruppe auf eine Zunahme der schwereren Deliktformen oder auf mehr Wiederholungstäter schließen, die härtere Sanktionen erfordern. Deutlich zeigt sich die gestiegene gerichtlich registrierte Straffälligkeit der 14- bis 17jährigen auch an ihrer Verurteiltenziffer, die sich 1997 innerhalb Jahresfrist um 6 % auf 1 556 weiter erhöhte und damit den höchsten Wert seit 1992 erreichte, als die Maßziffer mit 1 210 noch um mehr als ein Viertel (- 29 %) niedriger lag.

Soziologen, Kriminologen und Politiker tun sich gegenwärtig schwer bei der Analyse der Beweggründe, nach denen Jugendliche straffällig werden. Jugendliches Fehlverhalten gehört sicherlich in einigen Bereichen zu den entwicklungsbedingten Erscheinungen, die den Prozeß des Hineinwachsens junger Menschen in die Gesellschaft betreffen. Neben begangenen leichteren Delikten aus Übermut, Sich-austoben oder Erlebnisdrang fallen zunehmend Körperverletzungsdelikte durch zuvor nicht bekannte Brutalität auf, wobei Hemmschwellen offenbar ihre Bedeutung verlieren. Daher können Erklärungsversuche, die hauptsächlich auf entwicklungsbedingtes Verhalten verweisen, insbesondere für Gewaltdelikte gegen Personen und Sachen nicht befriedigen. Als wesentliche Ursachen sehen Kriminalwissenschaftler ein ganzes Bündel von sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren: schwierige soziale Verhältnisse, Verlust von familiären und gesellschaftlichen Bindungen, Arbeitslosigkeit, zunehmende Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung der eigenen Interessen sowie Nichtbeachtung sozialer Normen.

Über 40 % aller schuldig gesprochenen Täter bereits vorbestraft

Die Ergebnisse dieser Statistik zeigen auch, daß über 40 % der rechtskräftig Verurteilten für die Justiz kein „unbeschriebenes Blatt“ waren und daß Personen, die bereits einmal vor Gericht standen, häufig wieder straffällig werden. Bei vielen von ihnen dürfte es sich bereits um Personen mit „kriminellen Karrieren“ handeln. Rund 52 000 (43,3 %) aller im Berichtsjahr 1997 verurteilten Personen waren bereits wegen einer anderen Straftat vorbestraft. Nahezu zwei von drei dieser Täter mit früherer Verurteilung hatten bereits zwei und mehr Vorstrafen; über 17 000 von ihnen hatten bereits fünf und mehr Vorstrafen aufzuweisen.

Daher verwundert auch nicht, daß bei fast 21 000 (40 %) der Verurteilten mit früherer Vorstrafe vom Gericht mindestens bereits einmal Freiheits- oder Jugendstrafe und bei über 25 000 (49 %) Geldstrafe auferlegt worden war.

Fast jeder dritte Delinquent mit ausländischer Nationalität – über 17 % sind jünger als 21 Jahre

Knapp 1,3 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus allen Erdteilen und aus rund 190 Staaten leben heute in Baden-Württemberg. Damit besitzen etwa 13 % der Einwohner unseres Landes eine andere Staatsbürgerschaft als die deutsche. Auch sind in den letzten drei Jahrzehnten die ausländischen Mitbewohner/-innen zu einem festen Bestandteil unseres wirtschaftlichen und kulturellen Lebens geworden. Dennoch löste in jüngster Zeit – bei schwieriger Arbeitsmarktlage – der weitere Zustrom von Nichtdeutschen in die Bundesrepublik bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Unsicherheit und Irritationen aus. Ein in den letzten Jahren ebenfalls häufig diskutiertes Thema ist die Kriminalität der Nichtdeutschen, weil seit Anfang der

90er Jahre auch die von der Polizei registrierten Zahlen über die von ausländischen Personen verübten Straftaten und nicht-deutschen Tatverdächtigen sowie die Zahl der vor Gericht verurteilten ausländischen Personen deutlich zunahmen. Vor diesem Hintergrund sind fundierte statistische Informationen zur gerichtlich registrierten Kriminalität der Ausländer und eine sachgerechte Darstellung hier besonders geeignet, einer tendenziösen oder einseitigen Darstellung entgegenzuwirken.

Im Jahr 1997 wurden nach Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik fast 38 000 Personen mit ausländischer Nationalität oder Staatenlose von baden-württembergischen Gerichten rechtskräftig verurteilt (Tabelle 1). Gegenüber 1996 erhöhte sich ihre Zahl geringfügig um 43 oder 0,1 % (Deutsche Verurteilte: + 2,3 %), nachdem ihre Verurteiltenzahl in den Jahren 1995 (- 12,4 %) und 1996 (- 3,7 %), wohl als Folge sinkender Asylbewerberzahlen, rückläufig war. Gleichzeitig hatte 1997 die strafmündige ausländische Bevölkerung zahlenmäßig um 2 % zugenommen.

Zugleich verringerte sich auch der Anteil der ausländischen Delinquenten an allen Verurteilungen weiter auf 31,5 %. Dieser hatte im Jahr 1994 noch 36,5 %, 1990 aber 21 % und im Jahr 1985 nur 15 % betragen. Somit besaß im Berichtsjahr immer noch

Tabelle 2
Rechtskräftig Verurteilte in Baden-Württemberg 1997 nach ausgewählten Straftaten

Strafbare Handlung	Rechtskräftig Verurteilte					
	1997	dagegen 1996	Veränderung 1997 gegenüber 1996			
	Anzahl		%		Anzahl	
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und Straßenverkehrsgesetz	101 769	99 683	+ 2 086	+ 2,1	79 043	22 726
1. Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und im Amt, außer im Straßenverkehr	2 638	2 594	+ 44	+ 1,7	1 870	768
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	11 718	11 292	+ 426	+ 3,8	7 943	3 775
darunter						
Sexueller Mißbrauch von Kindern	312	264	+ 48	+ 18,2	259	53
Vergewaltigung	180	163	+ 17	+ 10,4	100	80
Mord und Totschlag	122	130	- 8	- 6,2	59	63
Leichte Körperverletzung	3 323	3 102	+ 221	+ 7,1	2 216	1 107
Gefährliche und schwere Körperverletzung	2 602	2 412	+ 190	+ 7,9	1 409	1 193
3. Straftaten gegen das Vermögen	45 371	44 072	+ 1 299	+ 2,9	29 880	15 491
darunter						
Einfacher Diebstahl	17 122	16 446	+ 676	+ 4,1	10 744	6 378
Schwerer Diebstahl	3 854	4 050	- 196	- 4,8	2 438	1 416
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 285	1 206	+ 79	+ 6,6	737	548
Betrug	10 053	9 914	+ 139	+ 1,4	7 442	2 611
Urkundenfälschung	3 501	3 684	- 183	- 5,0	1 927	1 574
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	1 165	1 043	+ 122	+ 11,7	987	178
5. Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG)	40 877	40 682	+ 195	+ 0,5	32 763	8 114
darunter						
Verkehrsunfallflucht	5 791	5 904	- 113	- 1,9	4 652	1 139
Fahrlässige Tötung und Körperverletzung	5 366	5 485	- 119	- 2,2	4 430	936
Trunkenheit im Verkehr	20 976	20 260	+ 716	+ 3,5	18 026	2 950
II. Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	18 705	18 867	- 162	- 0,9	9 062	9 643
darunter						
Betäubungsmittelgesetz	7 393	6 697	+ 696	+ 10,4	5 050	2 343
Ausländergesetz	2 747	2 901	- 154	- 5,3	259	2 488
Asylverfahrensgesetz	3 359	3 880	- 521	- 13,4	9	3 350
III. Straftaten insgesamt	120 474	118 550	+ 1 924	+ 1,6	82 505	37 969
darunter						
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	79 597	77 868	+ 1 729	+ 2,2	49 742	29 855

fast jeder dritte Verurteilte im Land nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Ähnlich der Entwicklung bei den verurteilten deutschen Jugendlichen (+ 11,2 % im Vorjahresvergleich) ist auch die Zahl der Verurteilungen ausländischer Jugendlicher gegenüber 1996 mit einem Plus von 3,8 % überproportional angestiegen. Allerdings verringerte sich im Vorjahresvergleich ihr Anteil an allen ausländischen Delinquenten leicht von 17,5 % (1996) auf 17,3 % im Berichtsjahr.

Von den insgesamt 38 000 verurteilten ausländischen Straftätern stellten Personen aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien (8 800 Verurteilte) und Türken (8 700) mit jeweils rund 23 % aller gerichtlich verurteilten Nichtdeutschen die größten Gruppen. Es folgen Italiener mit 3 300 (8,7 %) und Griechen mit 1 100 (2,9 %) verurteilten Straffälligen.

Bei der Bewertung der Daten der Strafverfolgungsstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß zahlreiche Einflußfaktoren wirken, die wertende Aussagen zur Kriminalität des ausländischen Bevölkerungsteils im Land nur eingeschränkt ermöglichen. Zum einen ist zu bedenken, daß 1997 in der Verurteiltenzahl der Nichtdeutschen über 5 800 oder fast 16 % der Urteile wegen Straftaten gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz enthalten sind, die in der Regel von Deutschen nicht begangen werden können. Zum anderen unterscheidet sich die Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur der ausländischen Bevölkerung erheblich von der deutschen. Überdies sind in den letzten Jahren in Baden-Württemberg – wie in anderen Bundesländern auch – in zunehmendem Maße Ausländer anzutreffen, die zwar in der Verurteiltenstatistik enthalten, nicht aber bei den Einwohnerbehörden gemeldet sind und deshalb statistisch nicht zur Wohnbevölkerung zählen. Daher werden die statistischen Informationen über die gerichtlich registrierte Straffälligkeit der Ausländer von gewissen Verzerrungsfaktoren beeinflusst. Trotz dieser Einschränkungen und Korrekturen bleiben jedoch Anzahl und Anteil der verurteilten ausländischen Personen überproportional hoch.

Jeder zweite Schuldspruch bei Verkehrsdelikten wegen Trunkenheit am Steuer

Von den insgesamt 120 500 Verurteilungen des Jahres 1997 entfielen mit fast 41 000 Schuldsprüchen (Männer: 36 000, Frauen: 5 000) gut ein Drittel (33,9 %) auf gravierende Verstöße im öffentlichen Straßenverkehr. Im Gegensatz zu Straftaten der klassischen Kriminalität werden Verkehrsvergehen weniger häufig vorsätzlich begangen und sind überdies von externen Faktoren, wie zum Beispiel dem Grad der Motorisierung, dem Zustand der Straßen oder den Wetterverhältnissen, abhängig. Seit Anfang der 90er Jahre haben die Anteile der wegen Verkehrsstraftaten Verurteilten zwischen 41 % (1990) und 34 % (1997) gelegen und weisen sinkende Tendenz auf. So wurden im Berichtsjahr 468 Personen je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung wegen solcher Delikte verurteilt, Mitte der 80er Jahre lag dagegen die Verurteiltenziffer mit 541 noch deutlich höher.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr standen 1997 rund 5 400 (Frauenanteil: 18,2 %) und we-

Tabelle 3
Wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) Verurteilte in Baden-Württemberg 1987 bis 1997 nach Alters- und Personengruppen

Jahr	Verurteilte insgesamt	Davon					
		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
		Deutsche	Nicht-deutsche	Deutsche	Nicht-deutsche	Deutsche	Nicht-deutsche
1987	2 826	109	12	596	107	1 588	414
1988	2 893	87	21	526	118	1 715	426
1989	3 261	84	21	592	124	1 888	552
1990	3 337	98	31	529	163	1 933	583
1991	3 691	94	41	570	185	2 111	690
1992	3 448	90	51	474	211	1 915	707
1993	4 099	118	69	486	286	2 075	1 065
1994	5 031	116	65	573	359	2 458	1 460
1995	5 591	184	81	745	390	2 731	1 460
1996	6 697	308	116	963	404	3 283	1 623
1997	7 393	338	107	1 040	419	3 689	1 800

gen Verkehrsunfallflucht immerhin noch 5 900 Personen (Frauenanteil: 17,4 %) vor dem Strafrichter und wurden verurteilt. Die Gerichte sprachen außerdem in über 5 000 Urteilen ein Fahrverbot aus und/oder ordneten bei 28 200 Kraftfahrern den Entzug des Führerscheins an bzw. verhängten eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Bei den Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten erfolgte mit über 18 000 Schuldsprüchen (Frauenanteil: 8,3 %) noch fast jeder zweite Schuldspruch (44,3 %) wegen Trunkenheit im Verkehr.

Deutlich mehr Angeklagte wegen schwererer Gewaltstraftaten verurteilt

Den Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten stehen Schuldsprüche gegenüber, die dem Bereich der klassischen Kriminalität, das heißt der eigentlichen Gegenwarts-kriminalität, zuzuordnen sind. Zu diesem Straftatenbereich zählt die amtliche Statistik alle Delikte nach dem Strafgesetzbuch, soweit sie nicht den Straßenverkehr betreffen, sowie alle Vergehen gegen strafrechtliche Nebengesetze des Bundes und des Landes. Wie in den Vorjahren lag auch 1997 das Schwergewicht der gerichtlich registrierten Kriminalität mit 79 600 oder zwei Dritteln (66,1 %) aller Verurteilungen bei Straftaten der klassischen Kriminalität. Innerhalb Jahresfrist erhöhte sich die Verurteiltenzahl in diesem Bereich um über 2 %, im Vergleich zu 1992 jedoch um mehr als 26 %.

Mit über 45 000 (57 %) dominierten weiterhin Schuldsprüche wegen Eigentumsdelikten. Unangefochten an der Spitze standen hier über 21 000 (46,2 %) Verfahren, die wegen Diebstahls zur Verurteilung führten (Tabelle 2). Diebstahl in seinen verschiedenen Begehungsarten war vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit Anteilen von 43 % und 21 % die am häufigsten registrierte Straftat für deren Verurteilung.

Die in den letzten Jahren in unserer Gesellschaft beklagte zunehmende Gewaltbereitschaft findet nicht zuletzt wegen der Schwere dieser Delikte in der Bevölkerung und im politischen Raum besondere Aufmerksamkeit. Hierzu zählen vor allem (vollendete und versuchte) Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, rä-

berische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung. Bei den Verurteilungen wegen Gewaltstraftaten dominierten 1997 zahlenmäßig die rund 2 600 Verbrechen wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung, die knapp 1 300 Schuldsprüche wegen Raubes und räuberischer Erpressung sowie die rund 500 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (darunter sexueller Mißbrauch von Kindern in 312 Fällen und Vergewaltigung in 180 Fällen).

Alein in den Jahren von 1992 bis 1997 hat die Verurteiltenzahl im Land wegen Raub und räuberischer Erpressung um 48 % sowie wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 33 % weit überdurchschnittlich zugenommen. Gleichzeitig erhöhten sich in dieser Zeit auch deren Anteile an allen Verurteilungen der klassischen Kriminalität. Diese Entwicklung signalisiert eine Verlagerung der Straftaten hin zu schwereren Formen der Gewaltdelikte.

Erneut kräftige Zunahme der Schuldsprüche wegen Drogendelikten

Das Bild der registrierten Kriminalität wird im vergangenen Jahrzehnt erheblich durch die Entwicklung der Drogenkriminalität geprägt. Da gerade bei diesen Delikten sogenannte „Opfer-Anzeigen“ weitgehend entfallen, wird hier die Entwicklung der Verurteiltenzahl ganz besonders von der Intensität der Ermittlungen der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden beeinflusst. Mit fast 7 400 Verurteilungen im Jahr 1997 wurde im Land die bisher höchste Zahl straffälliger Personen ermittelt, die ausschließlich wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden (Tabelle 3). Innerhalb Jahresfrist stieg ihre Zahl erneut deutlich um annähernd 700 oder gut 10 % an (Deutsche: + 11,3 %, Ausländer: + 8,5 %); in den letzten zehn Jahren hat sie sich von rund 2 800 (1987) auf 7 400 (1997) weit mehr als verdoppelt (+ 158 %). Auch dürfte gerade bei diesen Straftaten von einer besonders hohen Dunkelziffer auszugehen sein, da die Verurteilungen der Gerichte wohl nur einen relativ kleinen Anteil der tatsächlichen Betäubungsmittelkriminalität widerspiegeln. Erwartungsgemäß werden vor allem junge Menschen wegen solcher Delikte verurteilt. So war 1997 jeder zweite (52 %) erst 14 bis 25 Jahre alt, rund 44 % gehörten der Altersgruppe der 25- bis 40jährigen an und nur knapp 5 % waren 40 Jahre und älter.

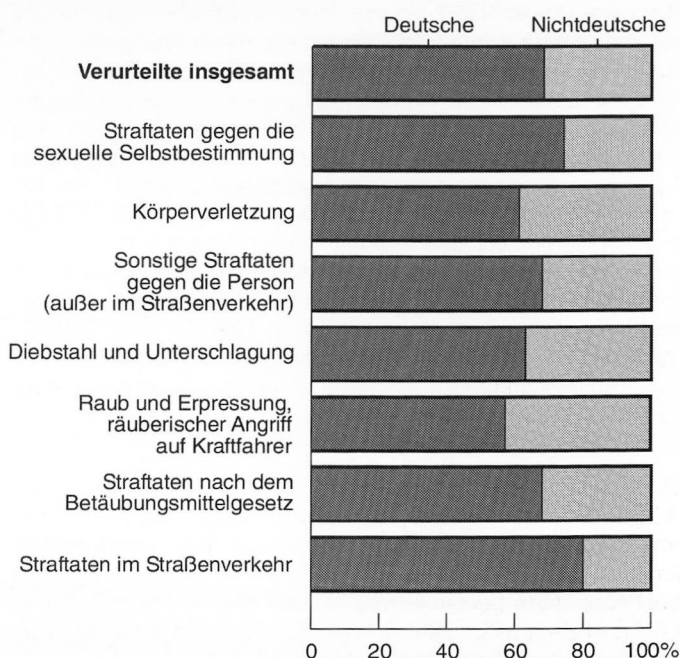
Geldstrafe ist die weitaus häufigste Sanktion – die härteste Strafe Freiheitsentzug ohne Bewährung wurde nur in jedem 20. Urteil verhängt

Von den im Jahr 1997 in Baden-Württemberg insgesamt 120 500 verurteilten Personen wurden 108 000 Täter – 101 000 Erwachsene und 7 000 Heranwachsende – nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Schwergewicht des Sanktionensystems des Strafgesetzbuches noch bei der Freiheitsstrafe lag, wird die gegenwärtige Struktur des Strafsystems des allgemeinen Strafrechts, etwa seit Ende der 60er Jahre, entscheidend geprägt durch den Übergang von der freiheitsentziehenden Strafe zur Geldstrafe als weitaus häufigster Sanktionsart.

Wie Tabelle 4 zeigt, verhängten die baden-württembergischen Gerichte 1997 in fast 90 000 Fällen oder 83 % (als schwerste Stra-

Schaubild 2

Deutsche und nichtdeutsche rechtskräftig Verurteilte in Baden-Württemberg 1997 nach ausgewählten Hauptdeliktsgruppen



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

55 99

fe) eine Geldstrafe und gegen 18 400 Straftäter oder 17 % eine Freiheitsstrafe. Seit Anfang der 90er Jahre läßt sich allerdings ein leichter Trend zu relativ mehr Freiheitsstrafen und weniger Geldstrafen feststellen. So nahm der Anteil der Freiheitsstrafen von 14,3 % im Jahr 1992 auf 15,4 % im Jahr 1995 und auf 17,0 % im Berichtsjahr zu. Da mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik keine Aussagen über Änderungen in der Sanktionspraxis der Gerichte möglich sind, könnte der gestiegene Anteil der Freiheitsstrafen als Indiz für eine Zunahme der schwereren Straftatenformen oder von mehr Wiederholungstätern gewertet werden.

Eine Tendenz, das Strafrecht weiter zu liberalisieren, zeigt sich bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Mußte Mitte der 80er Jahre noch gut jeder dritte zu freiheitsentziehender Strafe Verurteilte diese auch verbüßen, reduzierte sich deren Anteil im Jahr 1997 weiter auf nunmehr gerade noch 30 %. Von den über 18 000 verhängten Freiheitsstrafen wurden nämlich knapp 13 000 oder fast 70 % zur Bewährung ausgesetzt.

Jugendliche und Heranwachsende werden im deutschen Strafrecht mit Rücksicht auf deren jeweiliges Entwicklungsstadium mit größerer Nachsicht als Erwachsene behandelt. Für diese jungen Täter gilt ein spezielles Jugendstrafrecht, das im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt ist.

Die Bestimmungen des Jugendstrafrechts wendeten 1997 die Gerichte im Land gegen rund 12 500 jüngere Straffällige an. Im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht kommt im Jugendstrafrecht den erzieherischen Maßnahmen, den sogenannten Erziehungsmaßnahmen (zum Beispiel Weisungen, Fürsorgeerziehung) vor den Strafsanktionen Priorität zu. Die Verfehlung eines Jugendlichen/Heranwachsenden wird erst dann mit den härteren Zuchtmitteln (zum Beispiel Erteilung von Auflagen, Verwarnung, Jugendarrest) oder mit freiheitsentziehender Jugendstra-

fe geahndet, wenn die milderen Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Nur bei rund 2 700 jungen Delinquenten (etwa jedem fünften) lautete 1997 das Urteil auf Jugendstrafe, die im Jugendstrafrecht als einzige Kriminalstrafe vorgesehen ist. Bei fast zwei Dritteln (63,7 %) von ihnen wurde die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Ähnlich der Handhabung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist damit die Strafaussetzung auch bei auferlegter Jugendstrafe heute nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährenden Sanktionsform, sondern kann als Regelfall bei verhängter freiheitsentziehender Jugendstrafe angesehen werden. Die härteste Sanktion „Jugendstrafe ohne Bewährung“ wurde 1997 nur in knapp 1 000 Schuldsprüchen und damit gerade in 8 % oder in jedem 12. Schuldspruch aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht verhängt. Der in den letzten Jahren zu beobachtende steigende Anteil der Jugendstrafe (1992: 19,6 %, 1996: 20,6 %, 1997: 21,9 %) ist nicht auf gesetzgeberische Maßnahmen zurückzuführen, sondern auf eine Zunahme der schwereren Deliktformen bei den jungen Straffälligen.

Wie *Tabelle 4* weiter zeigt, verhängten 1997 die Gerichte in über 9 000 Fällen oder in drei von vier Schuldsprüchen Zuchtmittel als schwerste Sanktion. Außerdem wurden gegen mehr als 500 jugendliche Täter Erziehungsmaßregeln (4,3 %) auferlegt. Dabei haben diese beiden letztgenannten Maßnahmen (Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln) nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und finden auch keine Berücksichtigung im Strafregister.

Gemeinsam ist den Verurteilungen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht, daß die relativ milden Strafen, nämlich die Geldstrafe bzw. die Zuchtmittel, dominieren. Diese wurden 1997 in über vier von fünf Schuldsprüchen verhängt. Die härteste Sanktion Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder Jugendstrafe ohne Bewährung wurde nur in etwa jedem 20. Urteil (5,4 %) ausgesprochen.

Über 71 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht erfolgten durch Strafbefehl

Nach der Strafprozeßordnung können bei Vergehen (ausgenommen sind Verbrechen) auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter die Rechtsfolgen der Straftat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Seit Anfang März 1993 ermöglicht das Rechtspflege-Entlastungsgesetz, dessen Ziel eine Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist, eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch Strafbefehl vom Gericht auszusprechen. Wengleich in der Strafprozeßwissenschaft gegenüber dem Strafbefehlsverfahren Vorbehalte bestehen, wird das Strafbefehlsverfahren aus arbeitsökonomischen Gründen sowie aufgrund seiner Entlastungswirkung für die Justiz dennoch für notwendig erachtet. Um den Umfang der Umsetzung dieser Gesetzesänderung von den Gerichten beurteilen zu können, wird von den beiden Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in der Strafverfolgungsstatistik auch erfaßt, ob die Verurteilung des Beschuldigten durch Strafbefehl oder durch Urteil erfolgte.

Wie aus *Tabelle 5* ersichtlich, wurden 1997 von den insgesamt 89 600 Verurteilungen zu Geldstrafe rund 76 400 (85 %) durch Strafbefehl und 13 200 durch Urteil verhängt. Dies verdeutlicht zugleich, daß im Bereich der Geldstrafe die Verurteilung durch Strafbefehl heute die Regel und nicht mehr die Ausnahme darstellt. Dies überrascht insoweit nicht, wenn man bedenkt, daß vor allem die Masse der leichteren Delikte mit Geldstrafe geahndet werden. Hierzu gehören nach Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik insbesondere Verurteilungen wegen Straftaten im Straßenverkehr, wegen Diebstahls und Unterschlagung, sonstiger Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte sowie Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen.

Tabelle 4
Nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte in Baden-Württemberg 1992, 1995 bis 1997 nach Art der schwersten verhängten Strafe

Jahr	Verurteilte insgesamt	Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe						
		Freiheitsentzug				Geldstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln
		zusammen	und zwar					
	unter 2 Jahre		2 bis unter 5 Jahre	5 Jahre und mehr	mit Strafaussetzung			

Verurteilung nach Jugendstrafrecht

1992	10 011	1 964	1 758	194	12	1 157	–	6 701	1 346
1995	10 631	2 353	2 145	200	8	1 581	–	7 475	803
1996	11 795	2 432	2 184	237	11	1 540	–	8 657	706
1997	12 474	2 718	4 333	274	11	1 731	–	9 218	538

Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht

1992	96 491	13 773	12 819	794	160	9 663	82 698	–	–
1995	107 662	16 582	15 323	1 054	205	11 439	91 064	–	–
1996	106 755	17 575	16 139	1 182	254	12 156	89 159	–	–
1997	108 000	18 392	16 803	1 314	253	12 852	89 592	–	–

Tabelle 5
Verurteilungen in Baden-Württemberg 1997 nach allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl und Urteil

Strafbare Handlung	Verurteilungen									
	zu Geldstrafe			zu Freiheitsstrafe bis einschließlich 1 Jahr auf Bewährung			durch Strafbefehl zusammen			
	zusammen	durch Strafbefehl ohne Einspruch	durch Urteil	zusammen	durch Strafbefehl ohne Einspruch	durch Urteil				
	Anzahl		%	Anzahl		%	Anzahl	%		
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer im Straßenverkehr	1 885	1 487	1,9	398	288	26	3,7	262	1 513	2,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	426	362	0,5	64	190	21	3,0	169	383	0,5
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	6 633	5 021	6,6	1 612	1 497	65	9,3	1 432	5 086	6,6
Diebstahl und Unterschlagung	13 567	12 342	16,2	1 225	2 025	83	11,9	1 942	12 425	16,1
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	42	33	0,0	9	116	4	0,6	112	37	0,0
Andere Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte	17 200	15 214	19,9	1 986	2 151	178	25,5	1 973	15 392	20,0
Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	803	585	0,8	218	177	9	1,3	168	594	0,8
Straftaten im Straßenverkehr	35 778	29 382	38,5	6 396	3 018	206	29,5	2 812	29 588	38,4
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	13 258	11 971	15,7	1 287	1 800	106	15,2	1 694	12 077	15,7
Straftaten insgesamt	89 592	76 397	100	13 195	11 262	698	100	10 564	77 095	100

Mit dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, im Strafbefehlsverfahren auch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bei gleichzeitiger Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen, falls der Angeklagte einen Verteidiger hat. Insgesamt wurden im Jahr 1997 rund 11 300 Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung durch die Gerichte des Landes verhängt. Dies entspricht 10,4 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Davon erging bei 10 600 Beschuldigten (9,8 %) eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung durch Urteil; durch Strafbefehl wurden lediglich knapp 700 (0,6 %) Verurteilungen zu Freiheitsstrafe festgesetzt. Im Vergleich zu den Strafbefehlsverfahren bei Geldstrafen ergibt sich bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung per Strafbefehl mit einem Anteil von nur 6,2 % ein deutlich niedrigerer Wert. Dieser zeigt, daß die Verfahrenserledigung durch Strafbefehl hier die Ausnahme darstellt.

Wie *Tabelle 5* weiter zeigt, erfolgten 1997 mit fast 3 000 oder 38,4 % die weitaus meisten Verurteilungen zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch Strafbefehl wegen Ver-

kehrsdelikten. Ebenfalls relativ hohe Strafbefehlsanteile entfielen auf die Straftatengruppen „Andere Vermögensdelikte“ (20 %), „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen“ (jeweils rund 16 %). Die wenigen Strafbefehlsverfahren bei Raubdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lassen sich hauptsächlich damit erklären, daß Strafbefehlsverfahren nicht angewendet werden dürfen bei Verfahren, in denen es sich um Verbrechenstatbestände handelt.

Die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik zeigen, daß 1997 von den 108 000 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen mit 71,4 % die weitaus meisten Verurteilungen durch Strafbefehl und erheblich weniger (28,6 %) durch Urteil festgesetzt wurden. Dies läßt vermuten, daß die Verfahrenserledigung durch Strafbefehl durchaus eine Entlastung für die Gerichte bedeutet, da es beim Strafbefehlsverfahren (sofern der Beschuldigte gegen den Strafbefehl keinen Widerspruch einlegt) nicht zu einer zeit- und kostenaufwendigen Hauptverhandlung kommt.

Reinfried Pailer